

A B W A S S E R R E G L E M E N T

Gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- die Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972
- das Baugesetz vom 15. Mai 1962
- das Gesetz vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarreien
- das Gesetz vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern
- das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern
- das Bauzonenreglement

erlässt die Einwohnergemeinde Gempenach folgende Vorschriften:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Zweck

Das vorliegende Reglement hat den Zweck, auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Gempenach die Sammlung und Ableitung der Abwasser, des Oberflächenwassers und des Regenwassers aus den überbauten Grundstücken sowie die Finanzierung der dafür nötigen Anlagen sicherzustellen.

Artikel 2

Bau von
Abwasser-
anlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung notwendigen öffentlichen Anlagen.

Die Abwasseranlagen werden auf Grund eines generellen Kanalisationsprojekts sowie auf Grund eines Bauprojekts erstellt.

Artikel 3

Ueberwachung

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er kann dieses Recht einer Dienstabteilung, einer Kommission oder Fachleuten übertragen.

II. ANSCHLUSS PRIVATER LIEGENSCHAFTEN

Artikel 4

Anschluss-
pflicht

Im Einzugsgebiet öffentlicher Kanäle sind alle Liegen-
schaften durch unterirdische Leitungen in die Gemein-
dekanalisation zu entwässern. Die Anschlusspflicht er-
streckt sich auch auf schon bestehende Gebäude oder
solche, die erst später die Möglichkeit zum Anschluss
erhalten.

Artikel 5

Ausnahmen

Von der Anschlusspflicht sind auf Zusehen hin befreit:

- a) Unbebaute Grundstücke, solange der natürliche Ab-
fluss des Niederschlags- und anderen unverschmutzten
Wassers keine Misstände verursacht.
- b) Bestehende Bauten und Anlagen, die aus zwingenden
Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden
können. Das kantonale Gewässerschutzamt verfügt in
diesen Fällen eine den Verhältnissen entsprechende
andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der
Abwasser.
- c) Landwirtschaftliche Bauten, wenn das Abwasser aus
Haushaltung und Betrieb der Düngung dient und die
Aufspeicherung und Verwendung zu diesem Zwecke den
Anforderungen des kantonalen Gewässerschutzamtes ent-
sprechen. Die Aufspeicherung hat in vorschriftsgemäss
erstellten und wasserdichten Behältern (Jauchegrube)
zu erfolgen, die keine Ueberläufe besitzen dürfen und
periodisch landwirtschaftlich verwertet werden. Die
Entleerung der Gruben in die Kanalisation oder in ein
Gewässer ist verboten.
Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten
Platte mit überhöhtem Rand zu lagern; die Abwasser
sind in die Jauchegrube anzuschliessen.

Artikel 6

Anschluss-
frist

Der Gemeinderat setzt auf Verlangen des kantonalen
Gewässerschutzamtes für den Anschluss der überbauten
oder erschlossenen Grundstücke die den Terminen des
kantonalen Sanierungsplanes entsprechenden Fristen.

Artikel 7

Anschluss-
vorschriften

Private Anschlüsse müssen nach den technischen Richt-
linien des Gewässerschutzamtes ausgeführt werden.

Artikel 8

Baubewilligung

Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasserleitung ist vorgängig der Gemeinderat zu orientieren. Dieser entscheidet, ob ein ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss dem kant. Baugesetz einzuleiten ist.

Artikel 9

Baukontrolle

Der Grundeigentümer hat die Vollendung der Bauwerke vor dem Eindecken dem Aufsichtsorgan zu melden. Dieses lässt sie dann prüfen. Es kann, auf Kosten des Grundeigentümers, Dichtheitsprüfungen verlangen. Dem Aufsichtsorgan steht das Recht zu, die Grundstück-entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Der Zutritt zu den Anlagen ist im jederzeit zu gestatten.

Artikel 10

Haftung

Aus der Kontrolltätigkeit kann weder eine Haftung der Gemeinde noch eine solche des Aufsichtsorgans abgeleitet werden.

Dagegen haftet der Grundeigentümer für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Artikel 11

Kosten für den Grundeigentümer

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der für die Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation nötigen Anschlussleitungen tragen die Grundeigentümer.

III. BESCHAFFENHEIT DER ABWASSER

Artikel 12

Beschaffenheit

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage beschädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet.

Artikel 13

Vorbehandlung

Abwasser, die Artikel 12 nicht entsprechen, sind gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 8. Dezember 1975 über Abwassereinleitungen vor der Einleitung in die Kanalisation vorzubehandeln. Die Vorbehandlungskosten trägt der Verursacher.

Artikel 14

Unverschmutztes
Wasser

Unverschmutztes Wasser aus laufenden Brunnen muss in ein öffentliches Gewässer abgeleitet oder zum Versickern gebracht werden. Versickernlassen von verschmutztem Wasser ist verboten.

IV. FINANZIERUNG UND GEBUEHREN

1. Verwaltungsgebühren

Artikel 15

Verwaltungs-
kosten

Die Kosten für die Prüfung der Pläne und eine Kontrolle der Anschlussleitung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 16

Zusatz- und
Kontrollkosten

Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Eigentümers. Das gleiche gilt für Kosten, die aus nachträglichen Kontrollen privater Abwasseranlagen entstehen.

2. Beiträge an die Erstellungskosten

Artikel 17

Einmaliger
Beitrag

Die einmalige Gebühr für den Anschluss an die Kanalisation berechnet sich folgendermassen:

1. Steuerwert

Die Höhe der Gebühr auf dem Steuerwert der Liegenschaft beträgt 10 ‰.

Der Steuerwert wird dabei auf minimal Fr. 100'000.- und maximal Fr. 180'000.- begrenzt.

Für Gewerbebauten, bei welchen im Verhältnis zu Wohnbauten wesentlich grössere Mengen Abwasser anfallen, kann der Gemeinderat den Ansatz auf dem effektiven Steuerwert (ohne maximale Begrenzung) angemessen erhöhen, jedoch nicht über 30 ‰.

2. Wohnungsbeitrag

Der Beitrag pro Wohnung (mit Kochstelle) wird festgesetzt
für 1- und 2-Zimmer-Wohnungen auf Fr. 1'200.-
für 3- und Mehr-Zimmer-Wohnungen auf Fr. 1'500.-

Artikel 18

Erhebungsform

Die Gebühr für den Kanalisationsanschluss kann in 3 jährlichen Raten bezahlt werden. Werden die beiden später fälligen Raten fristgerecht mit der ersten Rate bezahlt, wird ein Rabatt von 5 % auf dem ganzen Restbetrag gewährt.

Artikel 19

Umbau

Für Umbauten oder Vergrößerungen von Gebäuden, die eine Erhöhung des Steuerwertes von mehr als Fr. 20'000.- zur Folge haben, ist auf der Mehrschätzung eine Nachzahlung entsprechend Artikel 17 zu entrichten.

3. Benützungsgebühr

Artikel 20

Gebühren-
berechnung

Der Benützungsbeitrag deckt die Kosten für Abschreibung, Verzinsung, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt einen jährlich wiederkehrenden Beitrag im Verhältnis zum Trinkwasserverbrauch nach Wasserzähler. Die Höhe dieser Gebühr wird alle zwei Jahre von der Steuerpflichtigenversammlung festgelegt.

Artikel 21

Fälligkeit

Der Benützungsbeitrag wird jeweils mit der Trinkwasserrechnung fällig. Der Gebäude- oder Wohnungseigentümer haftet für seine Mieter.

Artikel 22

Reduktionen

Für reine Landwirtschaftsbetriebe mit Viehhaltung reduziert sich der Benützungsbeitrag um 60 %. Der Gemeinderat bestimmt über allfällige Reduktionen für Mischbetriebe und in Sonderfällen.

Artikel 23

Eigene Wasser-
versorgung

Für Betriebe und Haushaltungen mit eigener Wasserversorgung wird der Benützungsbeitrag auf Grund des mittleren Trinkwasserverbrauchs vom Gemeinderat festgelegt.

4. Sonderfälle

Artikel 24

Vorfinanzierung

Wenn ein Eigentümer um die Bewilligung nachsucht, in einem Gebiet, dessen Besiedlungsdichte den Bau einer Sammelleitung in naher Zukunft nicht rechtfertigt, ein Gebäude zu errichten, so kann der Gemeinderat den Gesuchsteller verpflichten, die Kosten für die Erstellung öffentlicher Abwasserbauwerke ganz oder teilweise zu übernehmen.

Eine eventuelle Rückerstattung der Erstellungskosten wird zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer von Fall zu Fall vertraglich geregelt.

V. EINSPRACHEN UND BESCHWERDEN

Artikel 25

Im allgemeinen

Jede Einsprache in Bezug auf die Anwendung dieses Reglementes ist in einer begründeten Eingabe an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat.

Artikel 26

In Gebührensachen

Eine Einsprache, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betrifft, hat der Eigentümer innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer begründeten Eingabe dem Gemeinderat einzureichen.

Wird die Einsprache vom Gemeinderat ganz oder teilweise abgewiesen, kann der Eigentümer innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides bei der Steuerrekurskommission dagegen Beschwerde erheben (Artikel 134 und 136 des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuer).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Vollstreckungstitel

Die in Rechtskraft erwachsenen Entscheide der Veranlagungs-, Einsprache oder Beschwerdeinstanzen sind nach Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Artikel 28

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Artikel 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1980

Namens der Gemeinde Gempenach

Der Ammann:

Die Schreiberin:

R. Mörli

Schweizer



Vom Staatsrat genehmigt

Freiburg, den 10. Juli 1981

^{Vize-}
Der Präsident.

Der Kanzler,

M. Müller

C. C. C.

